

**Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Einbeziehungssatzung der Stadt Gudensberg, Gemarkung Deute, nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Gudensberg hat in Ihrer Sitzung am 25.11.2021 den Entwurf der Einbeziehungssatzung „Deute 1“ mit Begründung gebilligt und die öffentliche Auslegung beschlossen.

Ziel ist, eine Teilfläche des im Außenbereich liegenden Flurstücks 37/1 (Flur 2) in den im Zusammenhang bebauten einzubeziehen und die Errichtung einer Zuwegung zu dem Flurstück 27/7 rechtlich abzusichern.

Mit der Einbeziehungssatzung werden die Voraussetzungen zur Erschließung und Bebauung des nördlich liegenden Flurstücks 27/7 geschaffen. Mit der Einbeziehungssatzung bleibt die städtebauliche Ordnung gewahrt.

Der Geltungsbereich ist dem beigefügten Übersichtslageplan zu entnehmen.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erhalten Sie hiermit Gelegenheit, sich zu den Planungen zu äußern bzw. Ziel und Zweck der Planung mit uns zu erörtern. Hierzu liegt der Entwurf der Einbeziehungssatzung in der Zeit vom

**vom 16.12.2021 bis 17.01.2022**

im Rathaus der Stadt Gudensberg, Kasseler Straße 2, (2. OG, Zimmer 227) während der Dienstzeiten des Rathauses

Montag bis Freitag	von 8 bis 12 Uhr
Montag und Dienstag	von 14 bis 16 Uhr
Donnerstag	von 14 bis 18 Uhr

sowie nach Vereinbarung öffentlich aus.

Der Entwurf der Einbeziehungssatzung „Deute 1“ ist zusätzlich während der Auslegungszeit auf der Internetseite der Stadt Gudensberg [www.gudensberg.de](http://www.gudensberg.de) unter der Rubrik „Rathaus & Bürgerservice – Bauleitplanung“ einsehbar.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Sie können schriftlich beim Magistrat der Stadt Gudensberg, Rathaus, Kasseler Straße 2, Postfach 11 62, 34278 Gudensberg, eingereicht oder zur Niederschrift erklärt werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Einbeziehungssatzung gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Einbeziehungssatzung nicht von Bedeutung ist.

Gudensberg, 06.12.2021

Der Magistrat  
der Stadt Gudensberg

Frank Börner  
Bürgermeister

Dienstsigelabdruck

**Geltungsbereich:**

